

TE Vwgh Erkenntnis 2009/9/21 2008/16/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.2009

Index

E000 EU- Recht allgemein;
E1E;
E6j;
L34007 Abgabenordnung Tirol;
L34009 Abgabenordnung Wien;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
40/01 Verwaltungsverfahren;
59/04 EU - EWR;

Norm

11997E234 EG Art234;
62003CJ0491 Hermann VORAB;
62006CJ0002 Kempter VORAB;
62008CJ0002 Fallimento Olimpiclub VORAB;
AVG §69 Abs1 Z2;
AVG §69 Abs1 Z3;
AVG §69 Abs3;
BAO §303 Abs1 litb;
BAO §303 Abs1 litc;
BAO §303 Abs4;
EURallg;
LAO Tir 1984 §226;
LAO Tir 1984 §226a;
LAO Wr 1962 §235 Abs1 litb;
LAO Wr 1962 §235 Abs1 litc;
LAO Wr 1962 §235 Abs3;
VwRallg;

1. AVG § 69 heute
2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 69 heute

2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 69 heute

2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. BAO § 303 heute

2. BAO § 303 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013

3. BAO § 303 gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002

4. BAO § 303 gültig von 15.07.1999 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999

5. BAO § 303 gültig von 19.04.1980 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 303 heute

2. BAO § 303 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013

3. BAO § 303 gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002

4. BAO § 303 gültig von 15.07.1999 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999

5. BAO § 303 gültig von 19.04.1980 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 303 heute

2. BAO § 303 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013

3. BAO § 303 gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002

4. BAO § 303 gültig von 15.07.1999 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999

5. BAO § 303 gültig von 19.04.1980 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2008/16/0046 E 21. September 2009 2008/16/0015 E 24. November 2011

2008/16/0006 E 21. September 2009 2008/16/0045 E 21. September 2009 2008/16/0043 E 21. September 2009

2008/16/0041 E 21. September 2009 2008/16/0102 E 21. September 2009 2008/16/0047 E 21. September 2009

2008/16/0083 E 21. September 2009 2008/16/0101 E 21. September 2009 2008/16/0008 E 21. September 2009

2008/16/0078 E 21. September 2009 2009/16/0021 E 21. September 2009 2008/16/0044 E 21. September 2009

2008/16/0152 E 24. November 2011 2008/16/0005 E 21. September 2009

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger, Dr. Köller, Dr. Thoma und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Bayer, LL.M., über die Beschwerde der P GmbH in Wien, vertreten durch die Arnold Rechtsanwalts-Partnerschaft in 1010 Wien, Wipplingerstraße 10, gegen den Bescheid der Abgabenberufungskommission der Bundeshauptstadt Wien vom 24. September 2008, Zl. ABK - 134/08, betreffend Getränkesteuer, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Die Bundeshauptstadt Wien hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von 1.326,40 EUR binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die belangte Behörde hatte mit Spruchpunkt I. ihrer Berufungsentscheidung vom 17. Oktober 2000 für die beschwerdeführende Gesellschaft mbH (Beschwerdeführerin) eine Getränkesteuer für den Zeitraum Mai 1996 bis Dezember 1997 "vorgeschrieben" (festgesetzt) und der Abgabeberechnung dabei eine Getränkesteuer für

alkoholfreie Getränke und für Speiseeis, nicht aber für alkoholische Getränke zu Grunde gelegt. Der EuGH habe mit seinem Urteil vom 9. März 2000 in der Rs C-437/97 (Evangelischer Krankenhausverein Wien und Wein & Co) entschieden, dass Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates der Beibehaltung einer auf alkoholische Getränke erhobenen Steuer entgegenstehe. Deshalb sei - so die belangte Behörde weiter - auf Grund des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechtes ab 1. Jänner 1995 eine Vorschreibung der Getränkesteuer nur "für die entgeltliche Lieferung (ab 1. Jänner 1997 Veräußerung)" von Speiseeis und alkoholfreien Getränken zulässig. Die belangte Behörde hatte mit Spruchpunkt römisch eins. ihrer Berufungsentscheidung vom 17. Oktober 2000 für die beschwerdeführende Gesellschaft mbH (Beschwerdeführerin) eine Getränkesteuer für den Zeitraum Mai 1996 bis Dezember 1997 "vorgeschrieben" (festgesetzt) und der Abgabeberechnung dabei eine Getränkesteuer für alkoholfreie Getränke und für Speiseeis, nicht aber für alkoholische Getränke zu Grunde gelegt. Der EuGH habe mit seinem Urteil vom 9. März 2000 in der Rs C-437/97 (Evangelischer Krankenhausverein Wien und Wein & Co) entschieden, dass Artikel 3, Absatz 3, der Richtlinie 92/12/EWG des Rates der Beibehaltung einer auf alkoholische Getränke erhobenen Steuer entgegenstehe. Deshalb sei - so die belangte Behörde weiter - auf Grund des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechtes ab 1. Jänner 1995 eine Vorschreibung der Getränkesteuer nur "für die entgeltliche Lieferung (ab 1. Jänner 1997 Veräußerung)" von Speiseeis und alkoholfreien Getränken zulässig.

Mit dem angefochtenen Bescheid verfügte die belangte Behörde die Wiederaufnahme des mit Bescheid vom 17. Oktober 2000 abgeschlossenen Abgabefestsetzungsverfahrens, behob ihren Bescheid vom 17. Oktober 2000 hinsichtlich dessen Spruchpunktes I. und setzte die Getränkesteuer für den Zeitraum Mai 1996 bis Dezember 1997 für die Beschwerdeführerin neu und unter Einbeziehung einer Getränkesteuer auf alkoholische Getränke fest. Mit dem angefochtenen Bescheid verfügte die belangte Behörde die Wiederaufnahme des mit Bescheid vom 17. Oktober 2000 abgeschlossenen Abgabefestsetzungsverfahrens, behob ihren Bescheid vom 17. Oktober 2000 hinsichtlich dessen Spruchpunktes römisch eins. und setzte die Getränkesteuer für den Zeitraum Mai 1996 bis Dezember 1997 für die Beschwerdeführerin neu und unter Einbeziehung einer Getränkesteuer auf alkoholische Getränke fest.

Nach Erlassen des nunmehr aufgehobenen Bescheides vom 17. Oktober 2000 habe der EuGH mit seinem Urteil vom 10. März 2005 in der Rs C-491/03 (Hermann) entschieden, dass eine Steuer auf die entgeltliche Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle im Rahmen einer Bewirtungstätigkeit als eine Steuer auf Dienstleistungen anzusehen sei, die keine umsatzbezogene Steuer im Zusammenhang mit verbrauchssteuerpflichtigen Waren im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates sei. Nach Erlassen des nunmehr aufgehobenen Bescheides vom 17. Oktober 2000 habe der EuGH mit seinem Urteil vom 10. März 2005 in der Rs C-491/03 (Hermann) entschieden, dass eine Steuer auf die entgeltliche Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle im Rahmen einer Bewirtungstätigkeit als eine Steuer auf Dienstleistungen anzusehen sei, die keine umsatzbezogene Steuer im Zusammenhang mit verbrauchssteuerpflichtigen Waren im Sinne von Artikel 3, Absatz 3, Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates sei.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liege - so die belangte Behörde nach einem Hinweis auf Ehrke-Rabel in ÖStZ 2006, 510ff und ÖStZ 2006, 545ff - der Wiederaufnahmegrund der "Neuerung" auch dann vor, wenn sich ein Bescheid, der Tatbestandswirkung entfalte, nachträglich als nichtig herausstelle oder ex tunc aufgehoben werde. Als "Tatbestandswirkung" werde in der Lehre der Umstand bezeichnet, dass sich ein Urteil oder ein Bescheid auf außerhalb des Bescheides oder Urteiles liegende Rechtsverhältnisse beziehe.

Dass Urteile des Europäischen Gerichtshofes in bestimmten Fällen Tatbestandswirkung entfalteten, basiere auf den Besonderheiten des Gemeinschaftsrechtes. EuGH-Urteile in Vorabentscheidungsverfahren würden zumindest in tatsächlicher Hinsicht auch Wirkungen in anderen, nicht mit dem Ausgangsrechtsstreit zusammenhängenden Verfahren entfalten ("erga omnes-Wirkung"). Ein solches EuGH-Urteil "ersetzt" das "gemeinschaftswidrige innerstaatliche Gesetz" und entfalte Tatbestandswirkung für die betreffenden behördlichen Rechtsakte.

Auf Grund des erwähnten Urteils des EuGH vom 10. März 2005 (Hermann) habe sich "die (vermeintlich) generelle Aussage" des EuGH im erwähnten Urteil vom 9. März 2000, wonach die Getränkesteuer auf die "Abgabe von Alkoholika" gemeinschaftsrechtswidrig sei, als ungültig erwiesen. Damit seien die Voraussetzungen für die "Erlassung der Null-Bescheide" für Restaurationsbetriebe nachträglich und rückwirkend weggefallen. Da der Grund für die Ungültigkeit bereits im Zeitpunkt der "Erlassung der Null-Bescheide" bestanden habe, seien mit dem erwähnten Urteil des EuGH vom 10. März 2005 Tatsachen hervorgekommen, die eine Wiederaufnahme der Getränkesteuerverfahren nach dem sog. "Neuerungstatbestand" rechtfertigten.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher sich die Beschwerdeführerin u.a. im Recht auf Unterbleiben der Wiederaufnahme verletzt erachtet.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und brachte eine Gegenschrift ein, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Die Beschwerdeführerin replizierte, worauf die belangte Behörde duplizierte und die Beschwerdeführerin dann eine Triplik einbrachte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 235 Abs. 3 der Wiener Abgabenordnung (WAO) ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen u.a. in allen Fällen zulässig, in denen Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im Verfahren nicht geltend gemacht worden sind, und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte. Gemäß Paragraph 235, Absatz 3, der Wiener Abgabenordnung (WAO) ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen u.a. in allen Fällen zulässig, in denen Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im Verfahren nicht geltend gemacht worden sind, und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur gleichlautenden Bestimmung des § 303 Abs. 4 BAO sind Tatsachen ausschließlich mit dem Sachverhalt des abgeschlossenen Verfahrens zusammenhängende tatsächliche Umstände, also Sachverhaltselemente, die bei einer entsprechenden Berücksichtigung zu einem anderen Ergebnis als vom rechtskräftigen Bescheid zum Ausdruck gebracht, geführt hätten, wie etwa Zustände, Vorgänge, Beziehungen und Eigenschaften. Neue Erkenntnisse in Bezug auf die rechtliche Beurteilung solcher Sachverhaltselemente - gleichgültig, ob diese späteren rechtlichen Erkenntnisse (neue Beurteilungskriterien) durch die Änderung der Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung oder nach vorhergehender Fehlbeurteilung oder Unkenntnis der Gesetzeslage eigenständig gewonnen werden - sind keine Tatsachen. Die nachteiligen Folgen einer früheren unzutreffenden Würdigung oder Wertung des offen gelegt gewesenen Sachverhaltes oder einer fehlerhaften rechtlichen Beurteilung - gleichgültig, durch welche Umstände veranlasst - lassen sich bei unveränderter Tatsachenlage nicht nachträglich im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens beseitigen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 21. November 2007, 2006/13/0107, vom 23. April 1998, 95/15/0108, vom 30. Mai 1994, 93/16/0096, vom 24. Juni 1991, 90/15/0183, und vom 17. September 1990, 90/15/0118, sowie Stoll, BAO, 2920). Tatsachen sind dem realen Seinsbereich angehörende Gegebenheiten, die als solche (als Sachverhalt) für den eine Verwaltungssache abschließenden Bescheid eine Entscheidungsgrundlage bilden (vgl. Stoll, aaO, 2920, und zum insoweit vergleichbaren § 69 AVG etwa die hg. Erkenntnisse vom 29. Jänner 2008, 2006/05/0232, vom 24. April 2007, 2005/11/0127, und vom 16. November 2004, 2000/17/0022, sowie Thienel, Verwaltungsverfahrensrecht⁴, 312). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur gleichlautenden Bestimmung des Paragraph 303, Absatz 4, BAO sind Tatsachen ausschließlich mit dem Sachverhalt des abgeschlossenen Verfahrens zusammenhängende tatsächliche Umstände, also Sachverhaltselemente, die bei einer entsprechenden Berücksichtigung zu einem anderen Ergebnis als vom rechtskräftigen Bescheid zum Ausdruck gebracht, geführt hätten, wie etwa Zustände, Vorgänge, Beziehungen und Eigenschaften. Neue Erkenntnisse in Bezug auf die rechtliche Beurteilung solcher Sachverhaltselemente - gleichgültig, ob diese späteren rechtlichen Erkenntnisse (neue Beurteilungskriterien) durch die Änderung der Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung oder nach vorhergehender Fehlbeurteilung oder Unkenntnis der Gesetzeslage eigenständig gewonnen werden - sind keine Tatsachen. Die nachteiligen Folgen einer früheren unzutreffenden Würdigung oder Wertung des offen gelegt gewesenen Sachverhaltes oder einer fehlerhaften rechtlichen Beurteilung - gleichgültig, durch welche Umstände veranlasst - lassen sich bei unveränderter Tatsachenlage nicht nachträglich im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens beseitigen (vergleiche, die hg. Erkenntnisse vom 21. November 2007, 2006/13/0107, vom 23. April 1998, 95/15/0108, vom 30. Mai 1994, 93/16/0096, vom 24. Juni 1991, 90/15/0183, und vom 17. September 1990, 90/15/0118, sowie Stoll, BAO, 2920). Tatsachen sind dem realen Seinsbereich angehörende Gegebenheiten, die als solche (als Sachverhalt) für den eine Verwaltungssache abschließenden Bescheid eine Entscheidungsgrundlage bilden (vergleiche, Stoll, aaO, 2920, und zum insoweit vergleichbaren Paragraph 69, AVG etwa die hg. Erkenntnisse vom 29. Jänner 2008, 2006/05/0232, vom 24. April 2007, 2005/11/0127, und vom 16. November 2004, 2000/17/0022, sowie Thienel, Verwaltungsverfahrensrecht⁴, 312).

Eine Wiederaufnahme eines mit Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist daher dann ausgeschlossen, wenn der Abgabenbehörde in dem wiederaufzunehmenden Verfahren der Sachverhalt so vollständig bekannt gewesen ist, dass sie schon in diesem Verfahren bei richtiger rechtlicher Subsumtion zu der nunmehr im wiederaufzunehmenden Verfahren erlassenen Entscheidung hätte gelangen können (vgl. etwa das erwähnte hg. Erkenntnis vom 21. November 2007 und das hg. Erkenntnis vom 6. Juli 2006, 2003/15/0016). Eine Wiederaufnahme eines mit Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist daher dann ausgeschlossen, wenn der Abgabenbehörde in dem wiederaufzunehmenden Verfahren der Sachverhalt so vollständig bekannt gewesen ist, dass sie schon in diesem Verfahren bei richtiger rechtlicher Subsumtion zu der nunmehr im wiederaufzunehmenden Verfahren erlassenen Entscheidung hätte gelangen können vergleiche , etwa das erwähnte hg. Erkenntnis vom 21. November 2007 und das hg. Erkenntnis vom 6. Juli 2006, 2003/15/0016).

Die Wiederaufnahme dient nicht dazu, die Folgen einer unzutreffenden rechtlichen Würdigung eines offen gelegten Sachverhaltes zu beseitigen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 27. Februar 2008, 2008/13/0001, vom 9. Juli 1997, 96/13/0185, und vom 14. Dezember 1995, 94/15/0003). Eine andere rechtliche Beurteilung etwa durch den Verwaltungsgerichtshof stellt keine neue Tatsache dar (vgl. das zu § 226 der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO) ergangene hg. Erkenntnis vom 25. Februar 1998, 98/14/0015). Die Wiederaufnahme dient nicht dazu, die Folgen einer unzutreffenden rechtlichen Würdigung eines offen gelegten Sachverhaltes zu beseitigen vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 27. Februar 2008, 2008/13/0001, vom 9. Juli 1997, 96/13/0185, und vom 14. Dezember 1995, 94/15/0003). Eine andere rechtliche Beurteilung etwa durch den Verwaltungsgerichtshof stellt keine neue Tatsache dar vergleiche , das zu Paragraph 226, der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO) ergangene hg. Erkenntnis vom 25. Februar 1998, 98/14/0015).

Auch nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum vergleichbaren § 69 AVG bildet das nachträgliche Erkennen, dass im abgeschlossenen Verfahren Verfahrensmängel oder eine unrichtige rechtliche Beurteilung seitens der Behörde vorgelegen seien, ebenso wenig einen Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens wie etwa das nachträgliche Bekanntwerden von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes, aus denen sich ergibt, dass die von der Behörde im abgeschlossenen Verfahren vertretene Rechtsauffassung verfassungs- oder gesetzwidrig war (vgl. das erwähnte hg. Erkenntnis vom 16. November 2004 und die hg. Erkenntnisse vom 13. September 2004, 2000/17/0018, und vom 29. September 1997, 97/17/0257). Auch nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum vergleichbaren Paragraph 69, AVG bildet das nachträgliche Erkennen, dass im abgeschlossenen Verfahren Verfahrensmängel oder eine unrichtige rechtliche Beurteilung seitens der Behörde vorgelegen seien, ebenso wenig einen Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens wie etwa das nachträgliche Bekanntwerden von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes, aus denen sich ergibt, dass die von der Behörde im abgeschlossenen Verfahren vertretene Rechtsauffassung verfassungs- oder gesetzwidrig war vergleiche , das erwähnte hg. Erkenntnis vom 16. November 2004 und die hg. Erkenntnisse vom 13. September 2004, 2000/17/0018, und vom 29. September 1997, 97/17/0257).

Die belangte Behörde misst dem erwähnten Urteil des EuGH vom 10. März 2005 (Hermann) Tatbestandswirkung bei und stützt sich dabei auf Ehrke-Rabel in ÖStZ 2006, 510ff und ÖStZ 2006, 545ff).

Unter Tatbestandswirkung wird die Rechtswirkung etwa eines Bescheides verstanden, die ihrerseits als verwirklichter Sachverhalt dem Tatbestand einer Rechtsvorschrift entspricht, wenn somit das bloße Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Bescheides durch eine Rechtsvorschrift als Tatbestandsmerkmal für eine bestimmte Rechtsfolge vorgesehen ist (vgl. auch Antonioli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht³, 579, und Thienel, aaO, 236). Ein Tatbestandswirkung entfaltender Bescheid erzeugt diese Wirkung (konstitutiv) je nach der betreffenden Rechtsvorschrift mit seiner Wirksamkeit, seiner Rechtskraft oder seiner Vollstreckbarkeit. Eine ex-tunc wirkende Aufhebung eines solchen, Tatbestandswirkung entfaltenden Bescheides etwa durch den Verwaltungsgerichtshof (wie sie im von der belangten Behörde zitierten Beitrag von Ehrke angesprochen wird) bildet nach der hg. Rechtsprechung einen Wiederaufnahmegrund wegen neu hervorgekommener Tatsache im darauf "aufbauenden" Verfahren (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 14. Jänner 2009, 2007/04/0199, und vom 24. November 2000, Zl. 2000/19/0100, mwN, sowie Thienel, aaO, 312, mwN). Ein solches Erkenntnis etwa des Verwaltungsgerichtshofes, mit dem ein Tatbestandswirkung entfaltender Bescheid aufgehoben wird, wirkt sich demnach auf den Sachverhalt des "anderen, darauf aufbauenden" Verfahrens aus. Unter Tatbestandswirkung wird die Rechtswirkung etwa eines Bescheides verstanden, die ihrerseits als

verwirklichter Sachverhalt dem Tatbestand einer Rechtsvorschrift entspricht, wenn somit das bloße Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Bescheides durch eine Rechtsvorschrift als Tatbestandsmerkmal für eine bestimmte Rechtsfolge vorgesehen ist vergleiche , auch Antonioli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht³, 579, und Thienel, aaO, 236). Ein Tatbestandswirkung entfaltender Bescheid erzeugt diese Wirkung (konstitutiv) je nach der betreffenden Rechtsvorschrift mit seiner Wirksamkeit, seiner Rechtskraft oder seiner Vollstreckbarkeit. Eine ex-tunc wirkende Aufhebung eines solchen, Tatbestandswirkung entfaltenden Bescheides etwa durch den Verwaltungsgerichtshof (wie sie im von der belangten Behörde zitierten Beitrag von Ehrke angesprochen wird) bildet nach der hg. Rechtsprechung einen Wiederaufnahmegrund wegen neu hervorgekommener Tatsache im darauf "aufbauenden" Verfahren vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 14. Jänner 2009, 2007/04/0199, und vom 24. November 2000, Zl. 2000/19/0100, mwN, sowie Thienel, aaO, 312, mwN). Ein solches Erkenntnis etwa des Verwaltungsgerichtshofes, mit dem ein Tatbestandswirkung entfaltender Bescheid aufgehoben wird, wirkt sich demnach auf den Sachverhalt des "anderen, darauf aufbauenden" Verfahrens aus.

Demgegenüber kommt einem Urteil des EuGH zur Auslegung von Gemeinschaftsrecht in einem Vorabentscheidungsverfahren die Wirkung zu, eine bereits vorher bestehende Rechtslage zu klären (vgl. etwa das Urteil des EuGH vom 12. Februar 2008 in der Rs. C- 2/06 (Willy Kempter KG), Rn 35). Es verschafft daher allenfalls eine neue rechtliche Erkenntnis, die zu einer anderen rechtlichen Würdigung eines verwirklichten Sachverhaltes führt, lässt aber den Sachverhalt (und auch etwa einen früheren, Tatbestandswirkung entfaltenden Bescheid) unberührt. Dass durch den Anwendungsvorrang des durch ein solches EuGH-Urteil ausgelegten Gemeinschaftsrechts ein nationales Gesetz - mit den Worten der belangten Behörde - "ersetzt" (richtig: eine nationale Bestimmung nicht angewendet) wird, vermag für sich noch keine Änderung der Sachverhaltsgrundlage zu bewirken. Die von der belangten Behörde bemühte "erga-omnes-Wirkung" (zum Begriff siehe etwa Borchardt in Lenz, EG-Vertrag⁴, Rn 55 bis 61 zu Art. 234) bedeutet noch nicht eine Änderung der Sachverhaltsgrundlage anderer Verfahren und somit keine neu hervorgekommene Tatsache, sondern betrifft - worauf die Beschwerdeführerin mit dem Begriff "Befolungsgebot" zutreffend hinweist - die rechtliche Beurteilung eines Sachverhaltes in einem anderen Verfahren. Eine Tatbestandswirkung im oben dargelegten Sinn kommt einem solchen Urteil des EuGH nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes im Beschwerdefall nicht zu. Demgegenüber kommt einem Urteil des EuGH zur Auslegung von Gemeinschaftsrecht in einem Vorabentscheidungsverfahren die Wirkung zu, eine bereits vorher bestehende Rechtslage zu klären vergleiche etwa das Urteil des EuGH vom 12. Februar 2008 in der Rs. C- 2/06 (Willy Kempter KG), Rn 35). Es verschafft daher allenfalls eine neue rechtliche Erkenntnis, die zu einer anderen rechtlichen Würdigung eines verwirklichten Sachverhaltes führt, lässt aber den Sachverhalt (und auch etwa einen früheren, Tatbestandswirkung entfaltenden Bescheid) unberührt. Dass durch den Anwendungsvorrang des durch ein solches EuGH-Urteil ausgelegten Gemeinschaftsrechts ein nationales Gesetz - mit den Worten der belangten Behörde - "ersetzt" (richtig: eine nationale Bestimmung nicht angewendet) wird, vermag für sich noch keine Änderung der Sachverhaltsgrundlage zu bewirken. Die von der belangten Behörde bemühte "erga-omnes-Wirkung" (zum Begriff siehe etwa Borchardt in Lenz, EG-Vertrag⁴, Rn 55 bis 61 zu Artikel 234,) bedeutet noch nicht eine Änderung der Sachverhaltsgrundlage anderer Verfahren und somit keine neu hervorgekommene Tatsache, sondern betrifft - worauf die Beschwerdeführerin mit dem Begriff "Befolungsgebot" zutreffend hinweist - die rechtliche Beurteilung eines Sachverhaltes in einem anderen Verfahren. Eine Tatbestandswirkung im oben dargelegten Sinn kommt einem solchen Urteil des EuGH nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes im Beschwerdefall nicht zu.

Die belangte Behörde durfte den angefochtenen Bescheid daher nicht auf den in § 235 Abs. 3 WAO normierten Wiederaufnahmegrund neu hervorgekommener Tatsachen stützen. Die belangte Behörde durfte den angefochtenen Bescheid daher nicht auf den in Paragraph 235, Absatz 3, WAO normierten Wiederaufnahmegrund neu hervorgekommener Tatsachen stützen.

Die Beschwerdeführerin führt vorsichtshalber ins Treffen, auch eine Wiederaufnahme nach § 235 Abs. 3 iVm Abs. 1 lit. c WAO wegen einer nachträglich entschiedener Vorfrage wäre nicht rechtens gewesen. Die Beschwerdeführerin führt vorsichtshalber ins Treffen, auch eine Wiederaufnahme nach Paragraph 235, Absatz 3, in Verbindung mit Absatz eins, Litera c, WAO wegen einer nachträglich entschiedener Vorfrage wäre nicht rechtens gewesen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 22. Juni 2009, G 5/09 u.a., mit näherer Begründung ausgeführt, die Auslegung, dass das Hervorkommen einer Entscheidung eines innerstaatlichen Höchstgerichtes keine Berechtigung zur Wiederaufnahme all jener (rechtskräftig abgeschlossenen) Verfahren nach dem Vorfragentatbestand

vermittele, entspreche dem bisher üblichen Verständnis dieses Wiederaufnahmegrundes im österreichischen Recht. Der Verwaltungsgerichtshof sieht keine Veranlassung, von dieser auch in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vertretenen Ansicht (vgl. etwa die bei Stoll, aaO, 2929, und bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren I2, E 237 zu § 69 AVG, zitierte hg. Rsp) abzugehen. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 22. Juni 2009, G 5/09 u.a., mit näherer Begründung ausgeführt, die Auslegung, dass das Hervorkommen einer Entscheidung eines innerstaatlichen Höchstgerichtes keine Berechtigung zur Wiederaufnahme all jener (rechtskräftig abgeschlossenen) Verfahren nach dem Vorfragentatbestand vermittele, entspreche dem bisher üblichen Verständnis dieses Wiederaufnahmegrundes im österreichischen Recht. Der Verwaltungsgerichtshof sieht keine Veranlassung, von dieser auch in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vertretenen Ansicht vergleiche , etwa die bei Stoll, aaO, 2929, und bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren I2, E 237 zu Paragraph 69, AVG, zitierte hg. Rsp) abzugehen.

Der Verfassungsgerichtshof ist im erwähnten Erkenntnis vom 22. Juni 2009 aber auch davon ausgegangen, dass im Vorabentscheidungsverfahren ergangene Urteile des EuGH zur Auslegung von Gemeinschaftsrecht nicht zur Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund des Vorfragentatbestandes des § 226 TLAO berechtigen (vgl. ebenso etwa Thienel, aaO, 315; Ritz, BAO3, Tz 20 zu § 303; und Bauer in Holoubek/Lang, Abgabenverfahrensrecht und Gemeinschaftsrecht, 283ff). Deshalb hat der mit jenem Erkenntnis aufgehobene § 226a der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO) nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes einen eigenständigen, nur für solche EuGH-Entscheidungen anwendbaren Tatbestand geschaffen. Der Verfassungsgerichtshof verneint eine gemeinschaftsrechtliche Notwendigkeit, solche EuGH-Urteile anders als nationale höchstgerichtliche Entscheidungen zu behandeln (vgl. dazu auch jüngst wieder das Urteil des EuGH vom 3. September 2009 in der Rs. C-2/08 (Fallimento Olimpiclub Srl), Rn 22 und 23). Die vom Verfassungsgerichtshof darauf aufbauend ausgesprochene Verfassungswidrigkeit des § 226a TLAO setzt aber auch voraus, dass insoweit eine planwidrige Lücke, welche durch die im Schrifttum bisweilen erwähnte analoge Anwendung der Wiederaufnahmetatbestände auf solche EuGH-Urteile (vgl. etwa Thienel, aaO, 315: "wäre ... zu erwägen"; oder Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz 23 zu § 69) geschlossen werden müsste, nicht besteht. Der Verfassungsgerichtshof ist im erwähnten Erkenntnis vom 22. Juni 2009 aber auch davon ausgegangen, dass im Vorabentscheidungsverfahren ergangene Urteile des EuGH zur Auslegung von Gemeinschaftsrecht nicht zur Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund des Vorfragentatbestandes des Paragraph 226, TLAO berechtigen vergleiche , ebenso etwa Thienel, aaO, 315; Ritz, BAO3, Tz 20 zu Paragraph 303,; und Bauer in Holoubek/Lang, Abgabenverfahrensrecht und Gemeinschaftsrecht, 283ff). Deshalb hat der mit jenem Erkenntnis aufgehobene Paragraph 226 a, der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO) nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes einen eigenständigen, nur für solche EuGH-Entscheidungen anwendbaren Tatbestand geschaffen. Der Verfassungsgerichtshof verneint eine gemeinschaftsrechtliche Notwendigkeit, solche EuGH-Urteile anders als nationale höchstgerichtliche Entscheidungen zu behandeln vergleiche dazu auch jüngst wieder das Urteil des EuGH vom 3. September 2009 in der Rs. C-2/08 (Fallimento Olimpiclub Srl), Rn 22 und 23). Die vom Verfassungsgerichtshof darauf aufbauend ausgesprochene Verfassungswidrigkeit des Paragraph 226 a, TLAO setzt aber auch voraus, dass insoweit eine planwidrige Lücke, welche durch die im Schrifttum bisweilen erwähnte analoge Anwendung der Wiederaufnahmetatbestände auf solche EuGH-Urteile vergleiche , etwa Thienel, aaO, 315: "wäre ... zu erwägen"; oder Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz 23 zu Paragraph 69,) geschlossen werden müsste, nicht besteht.

Aus diesen dem erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 22. Juni 2009 entnehmbaren Überlegungen sieht der Verwaltungsgerichtshof im in Rede stehenden Urteil des EuGH vom 10. März 2005 (Hermann) keinen Wiederaufnahmegrund der entschiedenen Vorfrage iSd § 235 Abs. 3 iVm Abs. 1 lit. c WAO. Aus diesen dem erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 22. Juni 2009 entnehmbaren Überlegungen sieht der Verwaltungsgerichtshof im in Rede stehenden Urteil des EuGH vom 10. März 2005 (Hermann) keinen Wiederaufnahmegrund der entschiedenen Vorfrage iSd Paragraph 235, Absatz 3, in Verbindung mit Absatz eins, Litera c, WAO.

Die belangte Behörde konnte den angefochtenen Bescheid deshalb auch nicht auf diesen Wiederaufnahmetatbestand stützen.

Die sich somit ergebende Rechtswidrigkeit der Wiederaufnahme führt auch zur Rechtswidrigkeit der die Wiederaufnahme voraussetzenden (neuen) Abgabenfestsetzung (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 17. Jänner 2007, 2002/14/0155). Die sich somit ergebende Rechtswidrigkeit der Wiederaufnahme führt auch zur Rechtswidrigkeit der die

Wiederaufnahme voraussetzenden (neuen) Abgabenfestsetzung vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 17. Jänner 2007, 2002/14/0155).

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Von der beantragten Durchführung einer Verhandlung vor dem VwGH konnte aus den Gründen des § 39 Abs. 1 Z 6 VwGG und unter dem Gesichtspunkt, dass die in Rede stehenden Abgabenangelegenheiten nicht unter den Begriff der "civil rights" iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK fallen, abgesehen werden. Von der beantragten Durchführung einer Verhandlung vor dem VwGH konnte aus den Gründen des Paragraph 39, Absatz eins, Ziffer 6, VwGG und unter dem Gesichtspunkt, dass die in Rede stehenden Abgabenangelegenheiten nicht unter den Begriff der "civil rights" iSd Artikel 6, Absatz eins, EMRK fallen, abgesehen werden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47 f, f, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 21. September 2009

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3 Neu hervorgekommene entstandene Beweise und Tatsachen nova reperta nova producta Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht EURallg1 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008160148.X00

Im RIS seit

13.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at